

Flur-, Weide- und Alpgesetz der Gemeinde Vaz/Obervaz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹Das Flur-, Weide- und Alpgesetz bezweckt im Allgemeinen die Förderung der Landwirtschaft auf Gebiet der Gemeinde Vaz/Obervaz und im Besonderen die Bewirtschaftung und Erhaltung des Kulturlandes, der Weiden und Alpen in Wahrung der Bedürfnisse der nichtlandwirtschaftlich tätigen Bevölkerung und des Tourismus.

²Das Flur-, Weide- und Alpgesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Nutzung von Flur-, Weide- und Alpflächen, die Nutzungsberechtigung, die Organisation, die Auslagerung der Organisation und der Aufgaben im Weide- und Alpwesen und die Übertragung einzelner Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung.

Art. 2

Geltungsbereich

Das Flur-, Weide- und Alpgesetz gilt für Fluren, Weiden und Alpen im Hoheitsgebiet der Gemeinde Vaz/Obervaz.

Art. 3

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

II. Flurordnung

Art. 4

Betretungs-,
Befahrungs-
und Bereitungs-
verbot

¹Das Betreten von nicht geerntetem und das Befahren von bewirtschaftetem Boden (Fluren) ist für Unbefugte während der Flurzeit untersagt:

- im Heimgebiet vom 15. April bis 31. Oktober
- im Maiensässgebiet vom 15. Mai bis 30. September
- in Creusen vom 15. Mai bis 31. Oktober

²Das Reiten über fremdes, landwirtschaftliches Kulturland ist untersagt, ausser bei gefrorenem Boden oder geschlossener Schneedecke.

³Der Gemeindevorstand kann je nach Vegetationsfortschritt oder für bestimmte Tätigkeiten Ausnahmen beschliessen.

Art. 5

Hunde,
Hühner

¹Hunde sind so zu halten, dass sie während der Flurzeit in den Wiesen keine Schäden anrichten.

²Der Hundekot ist durch den Hundebesitzer einzusammeln und in den entsprechenden Vorrichtungen zu entsorgen.

³Hühner sind eingezäunt zu halten.

Art. 6

Maulwürfe,
Mäuse

¹Die Gemeindeglieder können zur Verhütung von Schäden an den Feldern Mäuse und Maulwürfe fangen.

²Die Gemeinde bezahlt Fangprämien. Die Höhe wird durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Art. 7Gemein-
atzung

Die Gemeinatzung ist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten.

Art. 8

Zäune

¹Die Bewirtschafter, und beim Fehlen solcher, der Eigentümer von Grundstücken, die an beweideten Gemeindeboden im Sömmerungsgebiet oder Viehtriebe angrenzen, unterliegen der Zaunpflicht.

²Viehtriebwege mit Zaunpflicht der angrenzenden Grundeigentümer sind in einem Plan festgehalten, der integrierender Bestandteil dieses Gesetzes ist.

³Wo keine dauerhaften Zauneinrichtungen zwischen geschlossenen Waldflächen und Weideflächen bestehen, haben die Bestösser einen elektrischen Zaun zu erstellen.

⁴Wo eine Beweidung durch Mutterkühe mit Jungtieren und Pferden entlang von Strassen, Wander- und Bikewegen sowie bei öffentlichen Grillstellen erfolgt, hat der Viehhalter zur Sicherheit der Nutzer geeignete Vorkehrungen zu treffen (z. B. Zäune).

⁵Zäune, Gatter und Legen (Strassenübergänge) sind zweckmässig zu erstellen und während der Weidezeit zu unterhalten.

⁶Kommen der Grundeigentümer oder der Pächter ihrer Zaunpflicht bis 15. April (im Maiensässgebiet bis 15. Mai) nicht nach, kann der Gemeindevorstand den Zaun durch Dritte auf Kosten des Pflichtigen erstellen lassen.

⁷Jeder Benützer hat Gatter und Legen sofort wieder zu schliessen.

⁸Stacheldrahtzäune sind auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten. Entfernt ein Pflichtiger die Stacheldrahtzäune nicht, kann der Gemeindevorstand den Stacheldrahtzaun durch Dritte auf Kosten des Pflichtigen entfernen lassen.

⁹Nicht dauerhafte mobile und elektrische Weidezäune sind auf dem ganzen Gemeindegebiet nach Ablauf der Weidezeit im Herbst zu entfernen oder abzulegen.

Art. 9

Feld- und
Flurwege

¹Die Gemeinde ist Eigentümerin der vermarkten Feld- und Waldwege und aller unter staatlicher Aufsicht erstellten Anlagen und Entwässerungen im Meliorationsgebiet.

²Der Gemeinde obliegt der Unterhalt der im Meliorationsverfahren ausgeschiedenen Hauptfeld- und Flurwege.

³Hauptfeld- und Hauptflurwege dürfen von den Bewirtschaftern benützt werden. Der Gemeindevorstand kann die Benützung aus Sicherheitsgründen oder zum Schutz der Anlagen einschränken. Im Übrigen gilt die jeweilige Signalisation.

⁴Private Flurwege, die nur während der Ernte und zur freien Zeit benützt werden dürfen, sind von den Nutzniessern zu unterhalten.

Art. 10

Notweg

¹Kann ein Bewirtschafter eines Grundstückes seine Ernte nur einbringen, wenn er das Nachbargrundstück beansprucht, hat ihm der Bewirtschafter oder Grundeigentümer des letzteren auf der notwendigen Länge, die dem kürzesten Weg entspricht, das Betreten oder Befahren zu erlauben.

²Bei der Ausübung dieses Rechts ist die Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach Möglichkeit zu vermeiden.

³Beim Anbau des Ackerlandes sind die Zufahrtswege und das anstossende Gebiet möglichst zu schonen. Im Güterzusammenlegungsgebiet fällt das Tret- und Streckrecht dahin.

⁴In der Erntezeit ist die Durchfahrt durch abgeerntete Felder für die Bewirtschaftung, ausser im Güterzusammenlegungsgebiet, gestattet. Jeder Schaden ist zu vermeiden.

III. Alp- und Weideordnung

Art. 11

Alpeinteilung

¹Das gesamte Weidegebiet ist in Alpen und Weiden unterteilt.

1. Die Alpweiden umfassen folgende Gebiete:

a) Alp Scharmoin

- ganzes Gebiet ab Got Scharmoin
- Nordgrenze: Ochsentobel mit Fineschs;
- Südgrenze: Val Piz Vart;
- als Schutzzone gemäss Wald- und Weideausscheidung gilt der Got Scharmoin mit Ausnahme des oberen Teils mit Val Granda, Plazet und Piste Curtschin.

b) Alp Lavo

- Kuppe Cresta Sartons, Grenze Alp Stätz, Eckmarch mit Plantahof in Val Schameala und Alp Sissi und Spinatscha.
Sisseala
Cumascheals

c) Alp Got Ois

- Voralp: Plam Tgapalotta ob der Strasse und unterer Teil von Got da Lain gemäss Vorschriften der Wald- und Weideausscheidung;
- Got: Sadatsch, Pro Dafora, Mascoz, Fops, Catastga und Got Seura;
- Ois: Ois, Scalottas, Plam da Bots, Val Sbischatsch, Alp Nova, von dort in horizontaler Linie zur Acla Fops, der Grenze der Privatalp Fops entlang bis Era Vedra Porclas.

2. aufgehoben.

3. Reserve gemäss Plan

- a) Bleis d'Alp
- b) Bleis Pintgas

²Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf die Alpweideflächen um neue Flächen erweitern oder anpassen.

Art. 12

Einteilung
Heim- und
Maiensäss-
weiden

¹Die Weideflächen sind wie folgt in Heim- und Maiensässweiden eingeteilt:

1. Heimweiden:

- a) Kleinviehweiden:
Für alle Fraktionen Pedra Purtgera, Gaschas
- b) Aufgehoben.

c) Grossviehweiden:

- Muldain: Faschas und Pas-cheus, Reschs, Pleuna, Plam Pedra Purtgera (sofern diese nicht von Schafen beweidet werden);
- Zorten: Nivagl, Voa Stretscha,
- Lain: Trantermoira und Plam Tgapalotta, Pardeala und Curtschin
- Canius: Got da Laresch

d) Aufgehoben.

2. Maiensässweiden:

- a) Kleinviehweiden werden bei Bedarf zugeteilt.
- b) Aufgehoben.

- c) Grossviehweiden:
- Lenzerheide: Gravas, Clavadoiras, Muloin und Plam dil Bläsi, Sundroina;
 - Sporz: Val Clavo, Plattas Gizar, Fanos, Cresta Stgira, Sporz Davains;
 - Tgantieni: Fops, Bot il Curtschin und Alp Nova;
 - Valbella: Canols, Valbella Davains, Foppas, Quadras, Acla Alva, Tgapalotta, Plam Nesa, Dieschen;
 - Crapera: Plam Gimeglia, Plam dil Bläsi

²Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf die Heim- und Maiensässweideflächen um neue Flächen erweitern oder anpassen.

Art. 13

Auslagerung

¹Die Gemeinde überträgt die Bewirtschaftung der Heim-, Maiensäss- und Alpweiden der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft „Alpgenossenschaft Vaz/Obervaz“.

²Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Übertragung der Bewirtschaftung. Der Gemeindevorstand kann die Organisation der Bewirtschaftung durch die Gemeinde selbst anordnen.

³Der Gemeindevorstand schliesst mit der Alpgenossenschaft einen Pachtvertrag für die Sömmerungszeit ab.

Art. 14

Mitgliedschaft

In der Gemeinde wohnhafte Landwirte, die Weiden, welche die Alpgenossenschaft gepachtet hat, bestossen wollen, müssen Mitglieder der Alpgenossenschaft sein.

Art. 15

Aufgaben
der
Genossenschaft

¹Die Bewirtschaftung der Heim-, Maiensäss- und Alpweiden wird von der Alpgenossenschaft organisiert. Sie erlässt ein Alp- und Weidereglement, das mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand in Kraft tritt.

²Die Alp- und Weidebewirtschaftung und der Sennereibetrieb haben geordnet, rationell und nachhaltig zu erfolgen. Die Alpgenossenschaft regelt in Beachtung des höherrangigen Rechtes, dieses Gesetzes und allfälliger Ausführungsbestimmungen und des Pachtvertrages den Sömmerungsbetrieb.

³Will die Alpgenossenschaft den Sömmerungsbetrieb der Alpen und Weiden ändern, unterbreitet sie dem Gemeindevorstand im Rahmen des Alp- und Weidereglements die entsprechenden Vorschläge.

⁴Die Einzelheiten ergeben sich aus dem vom Gemeindevorstand zu genehmigenden Alp- und Weidereglement und den Pachtverträgen.

Art. 16

Nutzungsberechtigung
a) Allgemein

¹Nutzungsberechtigt ist jeder in der Gemeinde wohnhafte Landwirt, der Mitglied der Alpgenossenschaft ist, oder auswärtige Landwirte mit Bewilligung des Genossenschaftsvorstandes.

²Für die Nutzung von Alpflächen und Weiden ist die Zahl der Tiere massgebend, welcher der Nutzungsberechtigte mit dem auf Gemeindegebiet geernteten Futter überwintert hat.

³Können mehr Tiere zugelassen werden, dürfen auch auswärtige Tiere gesömmert werden.

⁴Reichen die Alp- und Weideflächen für den angemeldeten Viehbestand nicht aus, so erfolgt die Zuteilung durch den Vorstand der Alpgenossenschaft nach folgenden Kriterien:

1. Tiere, die mit auf Gemeindegebiet geerntetem Rauhfutter überwintert wurden;
2. Tiere, die mit Rauhfutter überwintert wurden, das auf eigenem oder gepachtetem Boden ausserhalb der Gemeinde geerntet wurde;
3. Tiere, die mit Rauhfutter überwintert wurden, das gekauft wurde.

⁵Von dieser Reihenfolge ausgenommen sind Kälber, die im Frühjahr gekauft wurden.

- b) Heimweiden ⁶Die Heimweiden sind den Fraktionen Muldain, Zorten, Canius und Lain zugeteilt. Jeder Landwirt darf, unter Vorbehalt der von allen Fraktionen gemeinsam zu nutzenden Heimweiden, nur die Heimweide benützen, die der Fraktion zugeteilt ist, in der sich sein Ökonomiegebäude befindet.
- c) Maiensässweiden ⁷Die Maiensässweiden sind den Fraktionen Lenzerheide, Sporz, Tgantieni, Valbella und Crapera zugeteilt. Jeder Landwirt darf, unter Vorbehalt der von allen Fraktionen gemeinsam zu nutzenden Maiensässweiden, nur die Maiensässweide benützen, die der Fraktion zugeteilt ist, in der er ein Ökonomiegebäude auf dem Maiensäss besitzt.
- d) Heim- und Maiensässweiden ⁸Die Tierhalter benützen in der Regel die ihrem Betrieb nächstgelegenen Weiden. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten oder im Fall einer Unter- oder Übernutzung setzt der Alpvorstand die dem einzelnen Tierhalter zustehende Nutzung fest.

Art. 17

- Bauten und Einrichtungen ¹Die Gemeinde erstellt und unterhält die Alpgemächer aller Alpen und ist für deren Einrichtung besorgt. Dazu gehören insbesondere:
- Koch- und Schlafgelegenheiten mit heizbarem Wohnraum für das notwendige Personal;
 - in den Alpen, soweit erforderlich, Melkanlagen, Kühleinrichtungen für die anfallende Milch (Milchzimmer), Milchleitungen, Milchpipelines, Stallungen mit Mistlegen und Güllenkasten, Rührwerken sowie Leitungen und Pumpen für

- die Ausbreitung der anfallenden Gülle;
- Erstellen von Weiderosten und zur Verfügung stellen des Zaunmaterials zur festen Abgrenzung des Alpgebietes entlang der Gemeindegrenzen;
- notwendige Tränkeeinrichtungen und Erstellen von Weidewegen;
- Unterhalt der Zufahrtsstrassen.

²Die Kosten des üblichen Unterhalts und kleinerer Reparaturen d.h. diejenigen Kosten, die im Miet- und Pachtverhältnis den Mietern bzw. Pächtern anfallen, werden von der Alpgenossenschaft getragen.

³Investitionen in die alpwirtschaftlich genutzten Gebäude und Anlagen werden gemeinsam durch die Gemeinde und die Genossenschaft beschlossen. Die Investitionskosten werden nach Abzug allfälliger Bundes- und Kantonsbeiträge sowie Beiträge Dritter, durch die Gemeinde getragen. Die Alpgenossenschaft hat die Möglichkeit Gesuche um Beiträge Dritter bei Institutionen einzureichen. Allfällige Beiträge Dritter werden von der Alpgenossenschaft vollumfänglich an die Investitionskosten beigesteuert.

Art. 18

Projekte

Der Gemeindevorstand beschliesst für Alp- und Weideverbesserungsprojekte die Ausgaben im Rahmen der Kreditbeschlüsse und des Budgets.

IV. Übrige landwirtschaftlich nutzbare Flächen

Art. 19

Pacht,
Gebrauchs-
leihe

¹Landwirtschaftlich nutzbare Flächen, die nicht von der Alpgenossenschaft gepachtet sind, überlässt der Gemeindevorstand in der Gemeinde wohnhaften Landwirten zur Nutzung.

²In der Regel schliesst der Gemeindevorstand mit den Landwirten einen Pachtvertrag mit einer festen Pachtdauer von 12 Jahren ab.

³Für den gemeindeeigenen Landwirtschaftsbetrieb „Pedra Grossa“, umfassend die Parz. Nrn. 1172, 1391 (Pedra Grossa), 1150, 1299 (Ravugn) und 1317 (Siglios) werden langjährige Pachtverträge abgeschlossen.

⁴Wo die Verfügbarkeit über die Landfläche beibehalten werden muss, kann der Gemeindevorstand kurzfristig kündbare Gebrauchsleiheverträge abschliessen.

⁵Der Pachtzins richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und wird nach Anhören der landwirtschaftlichen Schule Plantahof, Igis-Landquart, festgelegt.

Art. 20

Wahl
Vertragspartei

¹Der Gemeindevorstand teilt den Pächtern den Ablauf der festen 12-jährigen Pachtdauer frühzeitig mit. Davon ausgenommen ist der Pachtvertrag für den landwirtschaftlichen Betrieb „Pedra Grossa“. Die Auflösung des Pachtverhältnisses richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung.

²In der Folge schreibt der Gemeindevorstand die Grundstücke unter den in der Gemeinde wohnhaften Landwirten unter Bekanntgabe der Zuschlagskriterien, deren Gewichtung und des vorgesehenen Pachtzinses zur Pacht aus.

³Der Gemeindevorstand legt die Zuschlagskriterien in Beachtung der verfassungsmässigen Ansprüche und der Förderung der Landwirtschaft fest. Insbesondere darf er berücksichtigen, ob ein Interessent bereits von anderen öffentlichen Körperschaften landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet.

V. Organisation

Art. 21

Gemeinde-
vorstand

¹Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Alp- und Flurwesen und die Nutzung der Alpen aus und entscheidet in den vom Gesetz zugewiesenen Fällen. Er amtiert als Rechtsmittelbehörde gegen Entscheide des Alpgenossenschaftsvorstandes, soweit dieser obrigkeitlich handelt, und des Departementsvorstehers Landwirtschaft. Der Gemeindevorstand ist Strafbehörde, wo das Gesetz die Strafbefugnis nicht an eine andere Behörde delegiert. Der Gemeindevorstand entscheidet namentlich auch in folgenden Fällen:

- Erweiterung der Alp-, Heim- und Maiensässweideflächen;
- Übertragung der Nutzung der Heim-, Maiensäss- und Alpweiden auf die öffentlich-rechtliche Genossenschaft „Alpgenossenschaft Vaz/Obervaz“;
- Anordnung der Organisation der Bewirtschaftung durch die Gemeinde selbst;
- Wahl der Vertragspartner und Abschluss von Pachtverträgen;
- Ausgabenbeschlüsse für Investitionen im Rahmen des Budgets;
- Genehmigung der Statuten und des Alpreglements der Alpgenossenschaft;
- Festlegen der Prämie für den Fang von Mäusen und Maulwürfen.

²Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Art. 22

Departements-
vorsteher
Landwirtschaft

¹Das Mitglied des Gemeindevorstandes, dem das Landwirtschaftswesen unterstellt ist, unterrichtet periodisch den Gemeindevorstand über den Betrieb der Landwirtschaft, bereitet alle die Landwirtschaft betreffenden Geschäfte vor und stellt im Gemeindevorstand die entsprechenden Anträge.

²Für Entscheide, die in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fallen und wegen ihrer Dringlichkeit unverzüglich gefällt werden müssen, oder für Entscheide für die Dauer von Beschwerdeverfahren ist der Departementsvorsteher zuständig.

Art. 23

Genossenschaftsvorstand

¹Der Alpgenossenschaftsvorstand besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern.

²Die Genossenschaftsvorstandsmitglieder werden von der Genossenschaftsversammlung für vier Jahre gewählt.

³Dem Genossenschaftsvorstand kommen die ihm in den Genossenschaftsstatuten, in diesem Gesetz, in allfälligen Ausführungsbestimmungen und im Alpreglement zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse zu. Er entscheidet in allen, den Pachtgegenstand und den Weidebetrieb betreffenden Fragen, wo die Zuständigkeit nicht einer anderen Behörde zugewiesen ist.

⁴In Streitfällen fasst er Beschlüsse, welche beim Gemeindevorstand anfechtbar sind.

VI. Nutzungsgebühren und Gemeinwerk

Art. 24

Nutzungsgebühren,
Kostenbeteiligungen,
Pachtzinsen

¹Für die Nutzung der Heim-, Maiensäss- und Alpweiden erhebt die Gemeinde von der Alpgenossenschaft einen Pachtzins. Dieser wird im Rahmen des übergeordneten Rechts und nach Anhören der landwirtschaftlichen Schule Plantahof, Igis-Landquart, festgelegt.

²Die Alpgenossenschaft ist bei der Verteilung der Pachtzins- und Betriebskosten auf die Bestösser an die gleichen Grundsätze gebunden, die bei der Bewirtschaftung durch die Gemeinde zur Anwendung gelangen.

³Die Alpgenossenschaft regelt die Bestossungstaxen nach Tierart und die Grundsätze der Kostenverteilung im Rahmen des vom Gemeindevorstand zu genehmigenden Alp- und Weidereglements.

⁴Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung. *

Art. 25

Gemeinwerk

¹Landwirte, die Vieh auf Heim-, Maiensäss- oder Alpweiden weiden bzw. sömmern lassen, haben eine bestimmte Anzahl Arbeitsstunden, mindestens eine Stunde pro gesömmerte NST zu verrichten. Die zu leistenden Arbeitsstunden werden im vom Gemeindevorstand zu genehmigenden Alp- und Weidereglement geregelt.

²Arbeitsstunden werden von der Gemeinde entschädigt. Der Gemeinderat legt die Entschädigungen im Entschädigungsreglement der Gemeinde Vaz/Oberbaz fest.

³Für von den Landwirten eingesetzte Maschinen leistet die Gemeinde eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach dem jeweils geltenden ART-Tarif Landwirtschaft.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

⁴Die Gemeinwerkleistungen sind grundsätzlich persönlich zu erbringen. Im Falle einer Verhinderung infolge von Krankheit oder Unfall kann der Pflichtige von der Arbeitsleistung entbunden werden. In diesem Fall ist eine Ersatzabgabe im Umfang einer einfachen Entschädigung für die erlassenen Stunden zu leisten. In den übrigen Fällen beträgt die Ersatzabgabe für die nicht geleisteten Stunden den dreifachen Stundenansatz.

⁵Erbringt ein Landwirt wiederholt unbewilligt die Arbeitsleistung nicht, kann er von der Alpengenossenschaftsversammlung von der Weideberechtigung ausgeschlossen werden.

VII. Strafbestimmungen

Art. 26

Strafverfahren

¹Widerhandlungen gegen das Flur-, Weide- und Alpgesetz, die Ausführungsbestimmungen, das Alp- und Weidereglement oder gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeindevorstand mit Verwarnungen oder Bussen bis zu Fr. 5'000.00 geahndet.

²Bei Widerhandlungen klärt der Departementsvorsteher Landwirtschaft den Sachverhalt ab, gibt dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme, und stellt beim Gemeindevorstand Antrag auf Einstellung des Verfahrens, Verwarnung oder Busse.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 27

Ausführungsbestimmungen

In Fällen, bei denen es dieses Gesetz vorsieht oder keine abschliessende oder nicht ausreichende Bestimmungen enthält, ist der Gemeindevorstand befugt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 28

Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen des Alpengenossenschaftsvorstandes und des Departementsvorstehers Landwirtschaft kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Gemeindevorstand erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

³Aufsichtsbeschwerden wegen Handlungen oder Unterlassungen des Alpengenossenschaftsvorstandes, die nicht in eine anfechtbare Verfügung münden, sind innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme schriftlich beim Gemeindevorstand anzubringen. Der Gemeindevorstand entscheidet nach Anhörung der betroffenen Stellen.

Art. 29

Laufende Pacht- und Gebrauchsleiheverträge

Laufende Pacht- und Gebrauchsleiheverträge über landwirtschaftliche Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinde stehen, werden vom Gemeindevorstand nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist gekündigt und alsdann nach den in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahrensbestimmungen neu abgeschlossen.

Art. 30

Aufgehoben.

Art. 31

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt nach Gründung der Alpgenossenschaft und Wahl des Alpgenossenschaftsvorstandes durch Beschluss des Gemeindevorstandes per 1. April 2016 in Kraft.

An der Urnenabstimmung vom 29. November 2015 angenommen.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
29.11.2015	01.04.2016	Totalrevision	Erstfassung
27.09.2020	01.11.2020	Art. 24 Abs. 4	neu
03.03.2024	01.04.2024	Art. 11	Teilrevision
03.03.2024	01.04.2024	Art. 12	Teilrevision
03.03.2024	01.04.2024	Art. 16	Teilrevision
03.03.2024	01.04.2024	Art. 21	Teilrevision
03.03.2024	01.04.2024	Art. 23	Teilrevision
03.03.2024	01.04.2024	Art. 25	Teilrevision
03.03.2024	01.04.2024	Art. 30	Aufgehoben
03.03.2024	01.04.2024	Art. 31	Teilrevision

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Totalrevision	25.11.2018	01.01.2019	Erstfassung
Art. 24 Abs. 4	27.09.2020	01.11.2020	neu
Art. 11	03.03.2024	01.04.2024	Teilrevision
Art. 12	03.03.2024	01.04.2024	Teilrevision
Art. 16	03.03.2024	01.04.2024	Teilrevision
Art. 21	03.03.2024	01.04.2024	Teilrevision
Art. 23	03.03.2024	01.04.2024	Teilrevision
Art. 25	03.03.2024	01.04.2024	Teilrevision
Art. 30	03.03.2024	01.04.2024	Aufgehoben
Art. 31	03.03.2024	01.04.2024	Teilrevision